

Ausschussvorlage INA/16/42

eingegangene Stellungnahmen zu der

mündlichen Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur
Erleichterung von Volksbegehren**

– Drucks. 16/4156 –

- | | |
|---|-------|
| 11. Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard), Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main | S. 48 |
| 12. Kinder- und Jugendparlament des Vogelsbergkreises, Lauterbach | S. 50 |



Fachbereich Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard)
Geschäftsführende Direktorin des
Instituts für Öffentliches Recht

Postfach 11 19 32
D-60054 Frankfurt am Main
Senckenberganlage 31 (Hausanschrift)
D-60325 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 7 98 - 2 86 54
Telefax (0 69) 7 98 - 2 27 91
E-mail Sacksofsky@jur.uni-frankfurt.de

An den
Vorsitzenden des
Innenausschusses des
Hessischen Landtags
Herrn Rudi Haselbach /
Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden
- PER E-MAIL -

03. Januar 2006

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren – Drucks. 16/4156 –**

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren – Drucks. 16/4156 - enthält im Wesentlichen drei Änderungen, die die Durchführung von Volksbegehren erleichtern sollen.

1. Senkung des Quorums für die Einleitung eines Volksbegehrens von 3 v.H. auf 1 v.H. der Stimmberechtigten.
2. Die Frist für die Sammlung von Unterschriften zur Unterstützung des Volksbegehrens wird von 14 Tagen auf drei Monate verlängert.
3. Erleichterung der Eintragung von Unterschriften zur Unterstützung des Volksbegehrens durch die Ermöglichung freier Unterschriftensammlung, Auslegung an über die Gemeindebehörden hinausgehenden Stellen und die Übernahme der Kosten für die Herstellung und Versendung von Eintragungslisten.

Gegen alle Änderungsvorschläge bestehen aus verfassungsrechtlicher Perspektive keine Einwände. Denn die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 116 und Art. 124 HV bleiben unberührt. Verfassungspolitisch scheinen die Vorschläge sinnvoll, um die Elemente direkter Demokratie in Hessen zu stärken.

Besonders zu begrüßen ist die Senkung des Quorums zur Einleitung eines Volksbegehrens. Denn das bisherige Quorum von 3 v.H. ist im Ländervergleich relativ hoch; andere Länder begnügen sich typischerweise mit Quoren von etwa 1 v.H. Auch die Verlängerung der Frist, um Unterstützungsunterschriften von Stimmberechtigten zu erhalten, ist wünschenswert, ebenso wie die freiere Ausgestaltung der Unterschriftensammlung. Die Verlängerung der Frist und größere Auswahl bei der Örtlichkeit der Unterschriftensammlung können zu einer intensiveren öffentlichen Diskussion beitragen und bieten daher zusätzliche Chancen für die politische Meinungsbildung und dienen damit dem demokratischen Willensbildungsprozess im Land.

Zugleich sollten die Auswirkungen des Gesetzes nicht überschätzt werden. Denn alle Änderungen betreffen lediglich eine verfahrensrechtliche Vorstufe bei der Durchführung eines Volksentscheids. Sie betreffen nur die Phase der Einleitung eines Volksbegehrens. Denn das Quorum für die Durchführung eines Volksentscheides bleibt – wie in Art. 124 Abs. 1 Satz 1 HV vorgesehen – bei einem Fünftel der Stimmberechtigten.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten: Die vorgeschlagenen Änderungen zur Erleichterung direkter Demokratie sind verfassungsrechtlich unbedenklich und verfassungspolitisch sinnvoll.

gez. Prof. Dr. Ute Sacksofsky

Kinder- und Jugendparlament des Vogelsbergkreises

c/o
Jugendbildungswerk
des Vogelsbergkreises
Gartenstraße 31
36341 Lauterbach
06641/977-431, -440

Lauterbach, den 09.01.2006

An
Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
z.H. Frau Heike Thaumüller
Postfach 3240

09.01.06

65022 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erleichterung von Volksbegehren – Drucks. 16/4156 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, das 7. Kinder- und Jugendparlament des Vogelsbergkreises, haben uns sehr über ihre Einladung zu einer Stellungnahme gefreut und werden Ihnen das Ergebnis unserer Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf im Folgenden erläutern.

Grundsätzlich stimmen wir geschlossen mit dem Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen überein, da er uns sinnvoll und durchsetzungswürdig erscheint. Wir begrüßen das Interesse an mehr politischem Freiraum des einzelnen Bürgers, da es uns als jugendliche zukünftige Wähler natürlich reizt, auf politischer Ebene mehr bewirken zu können, ohne uns parteilich binden zu müssen.

Aus diesem Grund haben wir noch eigene Vorstellungen, das Gesetz zu erweitern; zum einen sehen wir ein Problem in der Finanzierung beim Erreichen der 1%- Hürde zur Zulassung des Volksbegehrens. Wir denken die Grundmotivation der potenziellen Antragssteller wird vermindert, da sie den finanziellen Aufwand selbst tragen müssen und, dass sie nicht – wie bei einem Antrag zum Volksentscheid – für den 20% der Stimmen benötigte werden, finanziell entschädigt werden.

Unserer Meinung nach ist die Frist zum Erreichen der 20% zu knapp, daher würden wir eine Verlängerung begrüßen.

Die Erfahrungen in der Schweiz zeigen, dass weitreichendere basisdemokratische Modelle zum einen praktikabel, zum anderen aber auch das politische Interesse aller Bürger fördern.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Stellungnahme geholfen haben und unser gemeinsames politisches Ziel erfolgreich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des 7. KJP:
Stefanie Urbahn (Erste Vorsitzende)